

Frauenfeld, 6. März 2023

Entscheid
DEK/0103/2022/019

Beschulung von Flüchtlingskindern aus der Ukraine im Volksschulalter

1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 171 vom 15. März 2022 hat der Regierungsrat das Departement für Erziehung und Kultur (DEK) ermächtigt, die Bereitstellung zusätzlicher Beschulungsmöglichkeiten auf der Volksschulstufe und der Sekundarstufe II finanziell zu unterstützen und die dazu notwendigen Aufträge zu erteilen. Ausgehend davon hat das DEK mit Entscheid vom 18. März 2022 die Möglichkeit für zusätzliche temporäre Integrationsklassen im Sinne von § 34a der Volksschulverordnung (VSV; RB 411.111) geschaffen. Die Finanzierung der entsprechenden Klassen läuft Ende Schuljahr 2022/2023 aus.

2. Beschulung im Schuljahr 2023/2024

Kinder von Flüchtlingen im schulpflichtigen Alter vom 4. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben unabhängig von ihrem Status das Recht und die Pflicht, die öffentliche Schule zu besuchen. Diese ist in der Schulgemeinde zu besuchen, in der ein Kind wohnt oder sich tatsächlich aufhält.

Derzeit ist keine Zunahme bei den Schülerinnen und Schülern aus der Ukraine festzustellen. Der Grossteil der ukrainischen Kinder und Jugendlichen wird bis im Sommer seit mehr als einem Jahr in der Schweiz sein. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sie spätestens ab dem neuen Schuljahr in die Regelklassen integriert und die temporären Integrationsklassen auf Ende Schuljahr 2022/2023 aufgehoben werden können.

Sollte es die Situation vor Ort erfordern, weiterhin eine Integrationsklasse zu führen, ist ein begründeter Antrag beim Amt für Volksschule einzureichen. Die temporären Integrationskurse für Flüchtlingskinder aus der Ukraine müssen mindestens zehn Schülerinnen und Schüler umfassen und können Kinder ab dem Kindergarten miteinbeziehen. Im Übrigen gelten dieselben Rahmenbedingungen wie für die bisherigen Integrationskurse 1a, insbesondere auch die Pflicht, bei Interesse Kinder aus anderen Schulgemeinden gegen ein Schulgeld aufzunehmen (§ 34a Abs. 4 VSV).

Entscheid:

1. Der Entscheid des Departements für Erziehung und Kultur vom 18. März 2022 wird per Ende Schuljahr 2022/2023 aufgehoben.
2. Die Beschulung von ukrainischen Kindern und Jugendlichen im Volksschulalter erfolgt ab dem Schuljahr 2023/2024 grundsätzlich innerhalb der Regelklassen.
3. Sollte es die Situation vor Ort erfordern, im Schuljahr 2023/2024 weiterhin eine temporäre Integrationsklasse 1a im Sinne von § 34a der Volksschulverordnung (VSV; RB 411.111) und der Erwägungen zu führen, ist ein begründeter Antrag beim Amt für Volksschule (AV) einzureichen.
4. Für die Mehraufwendungen im Bereich Personal und Infrastruktur können dem AV für bewilligte temporäre Integrationskurse 1a Fr. 70'000 pro Schuljahr in Rechnung gestellt werden (Konto 4123.3632.100). Bei einer unterjährigen Inbetriebnahme oder Auflösung erfolgt die Entschädigung pro rata.
5. Die Schulgemeinden melden dem AV jeweils Ende des Monats die Mutationen im Zusammenhang mit Flüchtlingskindern aus der Ukraine.
6. Mitteilung an:
 - Zustellung extern (durch DEK)
 - Verband Thurgauer Schulgemeinden
 - Verband Thurgauer Gemeinden
 - Bildung Thurgau
 - Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau
 - Schulgemeinden (elektronisch via AV-Info)
 - Zustellung intern (elektronisch, durch DEK)
 - Amt für Volksschule
 - Amt für Mittel- und Hochschulen
 - Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
 - Generalsekretariat DEK
 - Amt für Bevölkerungsschutz und Armee (ABA)
 - Kernstab "Ukraine-Krieg" (durch ABA)
 - Finanzkontrolle

3/3

Departement für Erziehung und Kultur
Die Departementschefin



Monika Knill